jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/29 98/07/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §77 Abs3 liti;
WRG 1959 §85 Abs1;
WRG 1959 §85 Abs2;

Rechtssatz

Wenn die Satzung einer Wassergenossenschaft eine Streitschlichtung iSd § 77 Abs 3 lit i WRG nur für Streitfälle zwischen Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverhältnis vorsieht, bei Streitfällen zwischen der Genossenschaft und deren Mitgliedern aber - insoweit dem § 85 Abs 1 WRG widersprechend und daher gesetzwidrig - ein Schlichtungsverfahren in der Satzung nicht vorgesehen ist und die Wasserrechtsbehörde unmittelbar anzurufen ist, dann hat die Wasserrechtsbehörde in einem solchen Fall zwar gem § 85 Abs 2 WRG auf eine Ergänzung der Satzung hinzuwirken, solange aber in der Satzung ein Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen ist, ist ein Schlichtungsversuch auch nicht erforderlich

(Hinweis E VfGH VfSlg 8402/1978; E 19.1.1982, 81/07/0165, 0166; E 9.5.1985, 84/07/0336).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998070182.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at